

Begriffsbestimmungen und Hinweise zu den Lehrplänen des Fachbereichs Steuern

Begriffsbestimmungen

(1)	Kennen (Reproduktion)	Als gedächtnismäßige Wiedergabe des Gelernten mit Blick auf den Praxisbezug
(2)	Verstehen (Reorganisation)	Als selbständige Verarbeitung und Anordnung des Gelernten durch Herstellung des Praxisbezugs
(3)	Anwenden (Transfer)	Als Übertragung des Gelernten auf andere Sachverhalte
(4)	Beurteilen	Als kritische Bewertung des Gelernten und das Finden neuer Lösungsansätze; Wahlpflichtfächer, Seminare

Hinweise

Soweit auf die vorstehenden Begriffsbestimmungen nicht hingewiesen wird, handelt es sich um eine abschließende Darstellung im Rahmen der vorgegebenen Stundenzahlen.

Stundenangaben in Klammern sind jeweils die Summe der angegebenen, einzelnen Stunden dieses Themas.